

Drucken), sowie von Sonderabdrucken und Excerpten sind neuerdings Pflichtexemplare einzuliefern.

§ 9.

Insofern der Druck und die Herstellung des Textes eines Preßerzeugnisses oder dessen ergänzender Teil, die dazu gehörigen Abbildungen, Noten, Erd- und Landkarten u. s. f. in mehreren Druckereien bewerkstelligt wird, tragen sämtliche mitwirkenden ungarischen Drucker sowohl als der Verleger die solidarische Verantwortlichkeit für die Einlieferung des vollständigen Pflichtexemplares. Sowohl die betreffenden Drucker, als der Verleger sind verpflichtet, das an verschiedenen Stellen hergestellte Preßerzeugnis in ihren vierteljährlichen Ausweisen anzuführen und jenen zu nennen, der die Einlieferung auf sich genommen hat. — Insofern jedoch das vollständige Pflichtexemplar keinem der Ausweise beigelegt wäre, kann die Einlieferung desselben von irgend einem der betreffenden Drucker oder vom Verleger gefordert werden.

§ 10.

Die Sendung der Pflichtexemplare sowie der Uebernahme-Ausweise auf dem Postwege genießt, die Einhaltung der bestehenden Postvorschriften vorausgesetzt, Portofreiheit.

§ 11.

Die nachträgliche Einlieferung der an ihren Bestimmungs-ort zur gehörigen Zeit nicht gelangten Pflichtexemplare oder die Ersetzung der nicht vollständigen, fehlerhaften und dem gegenwärtigen Gesetze im allgemeinen nicht entsprechenden Exemplare durch unbeanstandbare kann von Seiten des Ungarischen Nationalmuseums, bezw. der Ungarischen Akademie der Wissenschaften von der die Verschämung verschuldenden Partei innerhalb eines vom Ablaufe des im § 5 vorgeschriebenen Einlieferungstermines gerechneten Zeitraumes von drei Jahren mittelst einer im Postwege rekommandiert geschickten Aufforderung verlangt werden, wobei zur Erfüllung der Aufforderung eine vom Datum derselben gerechnete Präklusivfrist von mindestens 30 Tagen festzusetzen ist.

Die Erfolglosigkeit dieser Aufforderung zieht die in § 12 festgesetzten Folgen nach sich.

§ 12.

Eine Uebertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden ist zu bestrafen:

1. wer auf die in § 11 festgesetzte Aufforderung vor Ablauf der in derselben bestimmten Präklusivfrist das Pflichtexemplar nicht einliefert, beziehungsweise ein den im gegenwärtigen Gesetze geforderten Bedingungen nicht entsprechendes Pflichtexemplar durch ein untadelhaftes nicht ersetzt;
2. derjenige, welcher bezüglich der mit den Pflichtexemplaren gleichzeitig einzusendenden Ausweise die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes verlegt.

Der einer Uebertretung des Punktes 1 gegenwärtigen Paragraphen Schuldige ist außerdem in die Erlegung des Kaufpreises des nicht eingelieferten oder nicht ersetzten Exemplares zu verfallen, zu Gunsten des zur Uebernahme berechtigten Ungarischen Nationalmuseums bezw. der Ungarischen Akademie der Wissenschaften.

§ 13.

In den im § 12 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Uebertretungsfällen haben, sowohl was die Geldstrafe als die Bezahlung des Kaufpreises des nicht gesendeten oder nicht ersetzten Pflichtexemplares betrifft, dem Gesegartitel XXXVII vom Jahre 1880 § 40 Punkt 5 gemäß die königlichen Bezirksgerichte vorzugehen.

§ 14.

Die eingeflossene Geldstrafe ist zu Gunsten jener Bibliothek zu verwenden, in deren Interesse das Verfahren eingeleitet wurde.

§ 15.

Diejenigen Pflichtexemplare der Preßerzeugnisse, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen dem öffentlichen Anwalt für Preßangelegenheiten eingeliefert werden, sind — insofern bezüglich derselben die Notwendigkeit der weiteren Evidenthaltung oder der amtlichen Benützung nicht mehr vorliegt — zur Vermehrung der in Ungarn bestehenden oder zu errichtenden öffentlichen Museen und Bibliotheken zu verwenden, welche hierfür vom Minister für Kultus und Unterricht bezeichnet werden.

Die Modalitäten der Manipulation, Aufbewahrung, Uebernahme und Uebergabe der beim öffentlichen Anwalt für Preßangelegenheiten eingelangten Pflichtexemplare — sowie die Ausnahmen bezüglich der Ueberlassung derselben an die durch den Kultus- und Unterrichtsminister bezeichneten Museen und Bibliotheken — werden durch den Justizminister und den Minister für Kultus und Unterricht auf dem Verordnungswege festgesetzt.

Im übrigen berührt gegenwärtiges Gesetz nicht diejenigen Anordnungen der bestehenden Gesetze und Rechtsverordnungen, welche sich auf die für preßpolizeiliche Zwecke dienenden Pflichtexemplare und auf die aus preßpolizeilichen Gründen notwendige Evidenthaltung der Preßerzeugnisse beziehen.

§ 16.

Diejenigen Verfügungen der bestehenden Gesetze und Rechtsverordnungen, welche sich auf die zu wissenschaftlichen Zwecken dienenden Pflichtexemplare beziehen, mit Ausnahme des Gesegartikels XXXV vom Jahre 1897, werden außer Kraft gesetzt.

§ 17.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erstreckt sich auf das ganze Gebiet des ungarischen Staates, mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien.

§ 18.

Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes werden der Minister für Kultus und Unterricht und der Justizminister betraut.

Wir erklären diesen Gesegartikel und alles, was in demselben enthalten, im gesamten und einzelnen für richtig, genehm und angenommen, bestätigen, bekräftigen und sanctionieren ihn hiermit kraft unserer königlichen Gewalt und wollen sowohl selbst ihn halten als ihn durch unsere anderen Getreuen halten lassen.

Gegeben zu Wien, im Jahre Eintausend achthundert sieben und neunzig am einundzwanzigsten Tage November.

Franz Joseph m. p.

Baron Bánffy m. p.

Catalogue annuel de la librairie française

pour 1897 rédigé par D. Jordell. 5^e année. Paris, Per Lamm (librairie Nilsson) 1898. 308 S. Gr. 8°.

Der wie immer pünktlich erschienene handliche Katalog ist 20 Seiten stärker als der des Jahres 1896. Der alphabetische Hauptteil umfaßt 198 Seiten (gegen 184 des Vorjahres), das alphabetische Titelregister 87 (gegen 84) und das alphabetische Sachregister 21. Im ganzen dürfte diese Auswahl aus der französischen Gesamtlitteratur des Jahres 1897 7000 Titel umfassen. Eine große Annehmlichkeit ist es, daß auch das alphabetische Titelregister Formate und Preise angiebt.

Kleine Mitteilungen.

Falsche Angaben über eine Zeitungs-Auflage. — Das „Nordhäuser Tageblatt“ hatte am 2. Oktober v. J. eine Veröffentlichung gebracht, nach der es im Besitz von über 6000 zahlenden Beziehern zu sein erklärte. Diese Zahl brachte es auch den ganzen Oktober durch fettgedruckt an der Spitze des Blattes und forderte Geschäftsleute und Behörden auf, ihm zulünftig ihre Anzeigen und Bekanntmachungen zuzuweisen. Die Vernehmung des Expedienten, Herrn Herrmann, ergab, daß das Blatt Ende Oktober unter 4000 Bezüher hatte, und auch bezüglich dieser Zahl vermochte der Zeuge